

ursachte Vertragsverletzung auf die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung zu beschränken. Sie sieht in der Verpflichtung zum Schadensausgleich nicht nur eine (die wichtigste) Folge der vom Partner — in aller Regel schuldhaft — verursachten Vertragsverletzung, sondern schließt alle anderen rechtlich vorgesehenen Folgen der vom Partner verursachten Vertragsverletzung aus der Konzeption und dem Begriff der vertraglichen materiellen Verantwortlichkeit aus. Die Konzeption identifiziert die vertragliche Verantwortlichkeit mit dem Schadensausgleich und der über ihn zu erreichenden materiellen und moralischen Einwirkung auf den Vertragsverletzer.

Zur Konzeption des ZGB-Entwurfs über die vertragliche materielle Verantwortlichkeit

Diese dritte Konzeption hat ihren Niederschlag im gegenwärtigen Entwurf des ZGB im Abschnitt über die Verantwortlichkeit für Verletzungen von Verbindlichkeiten gefunden. Es wird der Grundsatz festgelegt, daß die Partner eines Schuldverhältnisses bei schuldhaftem Verhalten für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten materiell verantwortlich sind. Die materielle Verantwortlichkeit wird als Verpflichtung bestimmt, einen durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verbindlichkeiten entstandenen Vermögensschaden auszugleichen. Es wird weiter die Möglichkeit eröffnet, daß in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen (Ausnahme-)Fällen die materielle Verantwortlichkeit auch ohne Rücksicht auf Verschulden eintritt. Als Sanktionen der materiellen Verantwortlichkeit werden Schadensersatz und Vertragsstrafe (als normierter Mindest- oder Höchstschadensersatz) genannt.

Das Charakteristische dieser Konzeption der materiellen Verantwortlichkeit besteht darin, daß der Schadensausgleich (die entsprechende Übertragung materieller Werte) und die Verpflichtung hierzu konzeptioneller Bestandteil der materiellen Verantwortlichkeit und nicht nur eine ihrer Folgen ist, daß diese Folge in den Begriff übernommen wird und damit alle anderen Folgen der vom Partner verursachten Vertragsverletzung aus ihr ausgeschlossen werden. Auf diesem Wege soll die Anschaulichkeit ihrer Regelung und ihrer Wirksamkeit in der Praxis erhöht werden.

Diese Auffassung entstand in zwei Varianten: einmal zum Zwecke der Festigung der unter 2. genannten Konzeption, der Gleichsetzung der materiellen Verantwortlichkeit mit Verschulden, insofern Schadensersatz und Vertragsstrafe in aller Regel Verschulden zur Voraussetzung haben und haben müssen. Nach dieser Variante stehen Gleichheitszeichen zwischen materieller Verantwortlichkeit, Verschulden und Schadensausgleich. Die Gleichsetzung von Verantwortlichkeit und Verschulden, die von den Voraussetzungen her nicht überzeugend nachgewiesen werden konnte, soll nunmehr mittelbar über die Rechtsfolge erreicht werden.

Die zweite Variante, die auch im Entwurf des ZGB enthalten ist, identifiziert nicht materielle Verantwortlichkeit und Verschulden (als ihre Hauptform), wohl aber materielle Verantwortlichkeit und Schadensausgleich⁸. Diese Auffassung ist ebenfalls von Panzer vorgebracht worden, insbesondere in seiner These, Gewährleistung für Qualitätsverletzung sei kein Fall der Verantwortlichkeit⁹.

Eine Begründung dieser Auffassung versuchen auch Görner, Kietz und Mühlmann zu geben¹⁰.

⁸ Eine Variante dieser Auffassung ist auch der Vorschlag, die Gesamtheit der Rechtsfolgen der vom Partner verursachten Vertragsverletzung als „Haftung“ zusammenzufassen und die materielle Verantwortlichkeit auf die Verpflichtung zum Schadensausgleich zu beschränken.

⁹ Vgl. Panzer, a. a. O., S. 198, Anm. 18.

Sie stützen sich insbesondere darauf, daß zwischen den von den Partnern übernommenen vertraglichen Leistungspflichten (Gebrauchswert- und Geldleistung) und den zusätzlichen Pflichten, die erst infolge der Vertragsverletzung entstehen, zu unterscheiden ist.

Man kann ihnen hierin voll zustimmen, da die materielle Verantwortlichkeit stets die vom Partner verursachte Vertragsverletzung voraussetzt, somit nicht die vertraglichen Leistungspflichten, wohl aber die Rechtsfolgen der Vertragsverletzung umfaßt. Ihre Kritik, daß im Vertragsgesetz und auch in publizistischen Äußerungen teilweise von der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Vertragspflichten die Rede ist, ist gewiß ein beachtenswerter Hinweis auf das noch nicht genügend gründliche Eindringen in die Problematik. Sachlich gibt es keine unterschiedlichen Auffassungen hierüber. Die eigentliche Meinungsverschiedenheit liegt in anderer Richtung.

Die Ansicht der Verfasser geht dahin, daß mit der vom Partner verursachten Vertragsverletzung „noch keine subjektive Wertung, keine Einschätzung des Verhaltens des Vertragspartners, der seine Verpflichtung nicht oder nicht richtig eingehalten hat, verbunden ist bzw. zum Ausdruck gebracht wird“¹¹. Die „vermögensmäßigen Konsequenzen aus der — in der Regel — schuldhaften Verletzung der Vertragspflichten“ (Schadensersatz und Vertragsstrafe) seien aus diesem Grunde Verantwortlichkeitsfolgen, die „wesensmäßig“ Sanktionscharakter tragen, während die „Rechtsfolgen, die lediglich der durch die Vertragsverletzung entstandenen besonderen Situation bei der Erfüllung bzw. der unmöglich gewordenen Erfüllung der Vertragspflichten Rechnung tragen und keinen Sanktionscharakter haben“ (Gewährleistungsrechte, Rücktrittsrecht wegen nicht termingerechter Leistung usw.), „keine Konsequenzen der vertraglichen materiellen Verantwortlichkeit“ seien.

Diese Argumentation ist nicht schlüssig. Man erkennt, daß sich die Verfasser vom Gesichtspunkt der subjektiven Wertung des Verhaltens des Partners und somit von der Gleichsetzung der materiellen Verantwortlichkeit mit dem Verschulden leiten lassen. Die gemeinsame Ausgangsposition, daß die materielle Verantwortlichkeit das spezifische zivilrechtliche Instrument ist, um Vertragsverletzungen, spontane Verhaltensweisen, die mit den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen in Widerspruch stehen, wirksam zu bekämpfen, wird damit verlassen. Die materielle Verantwortlichkeit wird auf die Bekämpfung eines Teiles (des umfassendsten Teils) der Vertragsverletzungen, und die Mittel der Bekämpfung werden auf nur ein Mittel (den Schadensausgleich) eingeeengt. Der Einengung der materiellen Verantwortlichkeit auf den Schadensausgleich entspricht auch die Einengung der Sanktionen, die ebenfalls auf Schadensersatz und Vertragsstrafe reduziert werden.

Das weiter vorgebrachte Argument, die Konzeption der materiellen Verantwortlichkeit als der Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die bei einer durch einen Partner verursachten Vertragsverletzung entstehen, gestatte keine Differenzierung in der Bekämpfung der Vertragsverletzung, widerspricht den Tatsachen. Die Differenzierung der Einwirkung mittels Schadensersatz und Vertragsstrafe und mittels anderer Rechtsfolgen, die nicht zur Übertragung von Geldwerten aus dem Vermögen (Fonds) des Vertrags Verletzers in das Vermögen (Fonds) des Partners führen, wird von dieser Konzeption nicht nur beeinträchtigt, sondern erst voll ermöglicht.

¹⁰ vgl. Görner/Kietz/Mühlmann, „Probleme der Regelung der Verantwortlichkeit im ZGB, Schuldrecht, Allgemeiner Teil“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität (Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe) 1963, Heft 4, S. 859 ff.

¹¹ Görner/Kietz/Mühlmann, a. a. O., S. 866.